

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 514) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 sowie § 18 Abs. 2 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 13.12.2023 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

1) Der § 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich für
 - a) den 1. Hund 132,00 €,
 - b) den 2. Hund 132,00 €,
 - c) jeden weiteren Hund 144,00 €.

- 2) Die Steuer beträgt jährlich für
 - a) den ersten gefährlichen Hund 552,00 €,
 - b) jeden weiteren gefährlichen Hund 1.104,00 €.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 6).

- 3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.“

§ 2

Diese II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 14.12.2023

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
Gez. Sven Radestock